



STELLUNGNAHME zum Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2018/0335 Dez. 2
Nachtruhe sicherstellen durch Geschwindigkeitsreduzierung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.06.2018	8	x	

Kurzfassung

Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung der nächtlichen Fahrgeschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen, mit dem Ziel, die Nachtruhe sicherzustellen, sind bereits im Lärmaktionsplan enthalten. Es wird empfohlen, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		☒ x	☐ nein	☐	☐ ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:					
Kontenart:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	☒ x	☐ nein	☐	☒ ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	☒ x	☐ nein	☐	☒ ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒ x	☐ nein	☐	☒ ja	abgestimmt mit

Die Stadtverwaltung hat bereits einen Lärmaktionsplan erstellt, mit dem mögliche Lärmminierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tempolimits, überprüft werden. Eine flächendeckende pauschale Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Immissionsschutzgründen ist im Kooperationserlass der Landesregierung Baden-Württemberg nicht vorgesehen und wäre so auch nicht zulässig. Die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen bedarf einer rechtlichen Grundlage nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Zuständigkeit liegt bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung als unterer Verkehrsbehörde. Möglich ist die Anordnung aus Lärmschutzgründen nur dann, wenn Lärmpegelüberschreitungen vorliegen. Dies setzt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung voraus. Sind die definierten Voraussetzungen einer Überschreitung des Lärmpegels von 60 Dezibel nachts und 70 Dezibel tags erfüllt, kann ein streckenbezogenes Tempolimit angeordnet werden. Sofern sich hier Handlungsmöglichkeiten ergeben, werden diese auch genutzt und umgesetzt. Die Maßnahmen sind im aktuellen Lärmaktionsplan beschrieben.

Insgesamt wird die Verwaltung alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um entsprechende Geschwindigkeitsreduzierungen im Stadtgebiet umzusetzen. Hierbei ist die Verwaltung jedoch an die bestehende Rechtslage gebunden. Politische Beschlüsse, so wie das aus dem Freiburger Gemeinderat angeführte Beispiel, sind für die Verwaltung nicht bindend.

Auf Bundesebene wird das Thema "Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit" bereits politisch diskutiert. Beim Deutschen Städtetag wird diese Idee seit geraumer Zeit befürwortet. Als Mitglied des Städtetags hat sich unter anderem Karlsruhe als Versuchsstadt ins Gespräch gebracht.